BESCHLUSS DES RATES

vom 28. April 1992

zur Änderung des Beschlusses 90/233/EWG zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich (TEMPUS)

(92/240/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 90/233/EWG des Rates (4) wurde das europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (TEMPUS), nachstehend „TEMPUS"-Programm genannt, aufgestellt.

Artikel 11 des genannten Beschlusses sieht vor, daß die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1992 einen Zwischenbericht über die Bewertung des TEMPUS-Programms sowie einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung des TEMPUS-Programms über den anfänglichen Versuchszeitraum hinaus unterbreitet.

Anhand des ersten Jahresberichts über den Ablauf des TEMPUS-Programms (1. Mai 1990 — 31. Juli 1991), den die Kommission kürzlich veröffentlicht hat, können die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses von der Gesamtheit der Tätigkeiten Kenntnis nehmen, die die Kommission zur Durchführung des TEMPUS-Programms entfaltet hat.

Der Zwischenbericht über die Bewertung des TEMPUS-Programms wird im April 1992 vorliegen. Die Kommission sollte vor Erstellung des Vorschlags nach Artikel 11 des genannten Beschlusses über die Ergebnisse der Bewertung verfügen können.

Lediglich durch eine Entscheidung, den Versuchtszeitraum als solchen um ein weiteres akademisches Jahr zu verlängern, kann gewährleistet werden, daß dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den neuen Vorschlag der Kommission anhand der Bewertung zu untersuchen, um eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen zu können.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Kontinuität des TEMPUS-Programms ist es unerläßlich, daß 1992 möglichst früh der Rahmen für das akademische Jahr 1993/94 festgelegt wird —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Artikel 1 des Beschlusses 90/233/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Hiermit wird das europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (nachstehend TEMPUS genannt) für einen anfänglichen Versuchszeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 1990, vorbehaltlich der Beobachtungs- und Bewertungsmaßnahmen nach Artikel 11 angenommen."

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1992, S. 9.
(2) ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.
(3) ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 21.